

## Sitzung vom 03. September 2024

Beschl. Nr. **2024-235**

5.0.2.2 Gemeindezuschüsse  
Soziales: Verordnung über die Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Ausserkraftsetzung

### Ausgangslage

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL), die in einem Heim oder Spital wohnhaft sind, erhalten gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG (Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) einen Betrag für persönliche Auslagen. Dieser Betrag deckt Ausgaben für Kleidung, Toilettenartikel, Coiffeurbesuche, Zeitungen, Ausflüge, Steuern und Ähnliches ab.

Die Gemeinden hatten bis Ende Dezember 2023 die Befugnis, den Betrag für persönliche Auslagen innerhalb eines vom Kanton festgelegten Maximal- und Minimalbetrages zu bestimmen. Die Bestimmungen für die Stadt Adliswil wurden in der Verordnung über die Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung festgehalten. Aufgrund von Urteilen des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich hat der Stadtrat mit SRB 2023-181 vom 20. Juni 2023 beschlossen, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass allen Bewohnerinnen und Bewohnern in einem Heim oder Spital per 1. August 2023 der Maximalbetrag zugesprochen wird. So konnte gewährleistet werden, dass die Bemessung des persönlichen Betrages der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Per 1. Januar 2024 wurde den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Stand 1. Januar 2024), zur Vereinheitlichung der Bemessung der persönlichen Ausgaben im Heim, die neue Ziffer 2.2.4 hinzugefügt. Gemäss dieser wird per 1. Januar 2024 für persönliche Ausgaben im Heim für Erwachsene immer der Maximalbetrag ausbezahlt. Für Kinder und Jugendliche orientiert sich der Betrag an den «Empfehlungen zu den individuellen Auslagen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen bei Platzierungen in Familien- und Heimpflegeangeboten nach KJG». Diese Weisung ist ab 1. Januar 2024 von allen Gemeinden im Kanton Zürich umzusetzen.

### Erwägungen

Mit der Umsetzung der Weisung 2.2.4 des Kantonalen Sozialamtes wurde den Gemeinden der Ermessensspielraum zur Herabsetzung der Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt entzogen.

Die Verordnung über die Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt (Nummer 721.2 der Rechtssammlung der Stadt Adliswil) setzt die Weisung 2.2.4 des Kantonalen Sozialamtes bereits vollumfänglich um und ist somit hinfällig. Sie kann ausser Kraft gesetzt werden.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 36 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Verordnung zur Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Rechtssammlung Stadt Adliswil, Nummer 721.2) wird per 1. Oktober 2024 ausser Kraft gesetzt.
- 2 Das Präsidialsekretariat wird nach Eintreten der Rechtskraft mit der Entfernung der Verordnung über die Bemessung des Betrages für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, per 1. Oktober 2024, aus der systematischen Rechtssammlung der Stadt Adliswil beauftragt.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Ressortleiterin Soziales
  - 4.2 Leiter Soziale Aufgaben
  - 4.3 Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Gregor Matter  
Stv. Stadtschreiber